

Informationen zu Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt

Grundsätzliches

Ein Ehrenamt wahrzunehmen bedeutet, **Zeit zu spenden** und **sich** für andere **einzusetzen**. Es soll nicht – und darf rechtlich nicht – als Arbeitsverhältnis ausgestaltet werden, in dem eine Person eine Arbeitsleistung erbringt, um dafür im Gegenzug Lohn oder Gehalt zu beziehen. Wer sich ehrenamtlich einsetzt, wird in diesem Sinne **unentgeltlich** tätig. Er hat nicht die Absicht, für seine aufgewendete Zeit oder seinen Einsatz eine Vergütung als Gegenleistung zu bekommen. Das sehen auch die Gerichte so, weisen aber auf die **Zulässigkeit von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz** hin.

Mit anderen Worten:

- Im Ehrenamt wird **kein Entgelt als Gegenleistung für geleisteten Einsatz** gezahlt. Andernfalls ist die Tätigkeit als Arbeitsverhältnis zu werten, einschließlich der steuerlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen¹.
- Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwandes wie z.B. Fahrtkosten, Porto oder anderer Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit.
- **Aufwandsentschädigungen**, die nicht als Entgelt, sondern als **Anerkennung** für den Einsatz der Engagierten dienen sollen, sind ebenfalls zulässig. Umstritten ist allerdings, ob sie stundenweise gezahlt werden sollten oder nach der Art einer Leistung (z.B. Einkaufshilfe, Arztbegleitung). Erweckt eine stundenweise Zahlung unter Umständen den Eindruck einer Vergütung, könnte in einer unterschiedlichen Entschädigung je nach Leistung eine Bewertung des geleisteten Einsatzes gesehen werden. Eine solche Bewertung ist dem Ehrenamt aber fremd.

Wie man sich auch entscheidet: Die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung muss dem Charakter einer bloßen Anerkennungswirkung noch angemessen sein. Was „angemessen“ konkret heißt – 5 Euro pro Stunde, 6 Euro für 1 Mal Rasenmähen – ist nirgendwo definiert. Entsprechend der Ausführungen oben würden wir aber auf jeden Fall für einen Betrag deutlich unter dem seit 1. Januar 2025 geltenden allgemeinen Mindestlohn von 12,82 € pro Stunde plädieren.²

¹ Ein Arbeitsverhältnis liegt rechtlich beispielsweise auch dann nahe, wenn die Person, die sich „für ein Ehrenamt“ interessiert, erklärt, eine Vergütung zu erwarten oder auf diese zur Existenzsicherung angewiesen zu sein.

² Für den Einsatz in der Bayerischen Sicherheitswacht erhalten Ehrenamtliche eine Aufwandsentschädigung von 8,- € pro Stunde. Siehe Flyer des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration: *Die Bayerische Sicherheitswacht*, online verfügbar: https://www.polizei.bayern.de/mam/wir-uber-uns/flyer_die_bayerische_sicherheitswacht.pdf.

Ein Ehrenamt übernimmt man und führt man **freiwillig** aus. Ehrenamtlich handelt, wer über seinen Einsatz in fachlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht frei entscheiden kann. Wenn dagegen Art, Zeit und Ort der Durchführung von einem anderen bestimmt und durchgesetzt werden können, liegt ein Arbeitsverhältnis vor. Das bedeutet nicht, dass sich ehrenamtlich Tätige nicht aus freien Stücken z.B. in eine Terminliste für bestimmte Aufgaben eintragen können. Sie müssen ihre Tätigkeit aber jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden können.

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe-Organisationen sollten – um dem Prinzip der Gestaltungsfreiheit der Einsätze gerecht zu werden – darauf achten, dass für die Helferinnen und Helfer die Möglichkeit bleibt, Einzelheiten der Hilfestellungen selbst mit den Hilfeempfängern zu besprechen und auszugestalten.

Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen

Erhalten Ehrenamtliche für ihre Einsätze Aufwandsentschädigungen, so sind diese nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, nämlich wenn die Vorschriften der § 3 Nr. 26 bzw. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beachtet werden.

Gemäß den Regelungen des sog. „Übungsleiterfreibetrags“ (§ 3 Nr. 26 EStG) bleiben unter den dort genannten Voraussetzungen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einer Höhe von maximal 3.000 Euro pro Jahr steuerfrei. Die Vorschrift betrifft nicht nur die – für die übliche Bezeichnung namensgebende – anleitende, unterrichtende Tätigkeit als Übungsleiter oder -leiterin u.Ä. (bspw. Trainer im Sportverein, Chorleiterin, Dozentin in der VHS etc.), sondern nach der Entscheidung des Gesetzgebers ausdrücklich auch die „nebenberufliche Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen“. Der Begriff „Pflege“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Dazu zählen auch rein hauswirtschaftliche oder betreuende Hilfstätigkeiten für den genannten Personenkreis wie Reinigung der Wohnung, Kochen, Einkaufen, Erledigung von Schriftverkehr, und dies auch dann, wenn die Tätigkeiten nicht im Zusammenhang mit körperlicher Pflege stehen.³ Das typische Tätigkeitsfeld einer **Nachbarschaftshilfe für Seniorinnen und Senioren** ist somit unter Beachtung der weiteren dort genannten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG einbezogen.

Für **Tätigkeiten, die sich nicht an Seniorinnen oder Senioren wenden** (z.B. Hilfen für junge Familien, Nachmittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler, Unterstützung für minderjährige Geflüchtete), können Nachbarschaftshilfen ebenfalls eine Aufwandsentschädigung zahlen, die für die Tätigen steuerfrei bleibt, aber nur auf Grundlage des allgemeinen „Ehrenamtsfreibetrags“ nach § 3 Nr. 26 a EStG. Hier beträgt der von der Steuer befreite Betrag maximal 840 Euro pro Jahr.

Wichtig: Beide Vorschriften setzen voraus, dass die Helferinnen und Helfer „im Dienst oder Auftrag“ entweder einer als steuerbegünstigt anerkannten Organisation⁴ (z.B. ein vom Finanzamt als

³ Bayerisches Landesamt für Steuern, Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG, Stand März 2021, S. 23; Der Paritätische Gesamtverband, Arbeitshilfe Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht, 4. Auflage 2021, S. 13.

⁴ Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

gemeinnützig oder/und mildtätig anerkannter Nachbarschaftshilfe-Verein) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Landkreis, Pfarr- bzw. Kirchengemeinde als Teil einer Religionsgemeinschaft) tätig werden. Laut EStG gilt die Steuerfreiheit nicht für Zahlungen von Privat an Privat (von der Person, die eine Hilfeleistung erfahren hat, an die Helferin/den Helfer); diese unterliegen – auch wenn sie im Dienst der Nachbarschaftshilfe laufen – grundsätzlich der Einkommenssteuer. **Aufwandsentschädigungen sollten deshalb immer über die Kasse der Nachbarschaftshilfe-Organisation abgerechnet werden.**

Aufwandsentschädigungen und Sozialversicherung

Aufwandsentschädigungen, die Ehrenamtliche im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) oder des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26 a EStG) **steuerfrei** beziehen, sind nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen⁵. Sie unterliegen also **nicht der Abgabepflicht in der Sozialversicherung!**

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Fahr- und Begleitdienste

Wichtige rechtliche Besonderheiten gibt es bei ehrenamtlichen Fahr- und Begleitdiensten. Grund hierfür ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Nach diesem Gesetz ist die Beförderung von Personen mit dem eigenen oder einem zur Verfügung gestellten PKW (bis max. 9 Sitze einschließlich Fahrer), z.B. im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe, nur dann genehmigungsfrei, wenn sie unentgeltlich⁶ stattfindet **oder** das Gesamtentgelt, das der Fahrer/die Fahrerin für die Fahrt bekommt, einen Betrag von derzeit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer nicht übersteigt⁷. Sobald ein Entgelt fließt, das insgesamt höher ist als diese 30 ct pro Kilometer, tritt die Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz in Kraft.

Das heißt auch: Für die Hilfeleistung, in deren Zusammenhang ein Fahr- und Begleitdienst stattfindet, darf – nach der Rechtsauffassung des Bayerischen Sozialministeriums seit Dezember 2021 – **keine zusätzliche Aufwandsentschädigung** verlangt oder angenommen werden:

„Zusätzliche Zahlungen für (Betreuungs-)Leistungen, die sinnvollerweise zwingend mit der Beförderung als Gesamtleistung zusammengehören (z.B. die Begleitung bei einem Einkauf oder die Begleitung oder Wartezeit während eines Arztbesuchs), sind, auch wenn sie rechnerisch getrennt abgerechnet werden,

⁵ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

⁶ Unentgeltlich bedeutet, dass die Fahrgäste nichts geben, kein Fahrgeld, keine Spenden und keine Geschenke (z.B. Süßigkeiten o.Ä. an Stelle von Geld). Was darüber hinaus hier auch nicht möglich ist, sind a) sogenannte „mittelbare“ Zahlungen, z.B. durch einen Pauschalpreis für einen Nachmittagsausflug, der neben Kaffee und Kuchen auch einen Anteil für die Beförderung enthält und b) die Abrechnung über Dritte, dass also der Nachbarschaftshilfeverein mit dem Fahrer abrechnet.

⁷ Die Kilometerpauschale darf nur einmal, bei mehreren Fahrgästen also nicht mehrfach, abgerechnet werden.

*im Allgemeinen dem Gesamtentgelt hinzuzurechnen. Auch sie (können u.U.)... zu einer Überschreitung des o.g. Betrages (führen) und folglich zur Genehmigungspflicht.*¹⁸

Warum das Bayerische Sozialministerium seine frühere Rechtsauffassung, welche die Kopplung von Fahrtkostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Hilfeleistung noch ermöglichte, im Dezember 2021 aufgegeben hat, ist nicht bekannt. Im Juli 2022 hat sich das Ministerium in einer Antwort auf eine Landtagsanfrage zum Thema noch einmal ausdrücklich hinter ein Kopplungsverbot gestellt⁹ und betont, dass es hier keinen Handlungsspielraum sehe: **Für Fahr- und Begleitdienste, die Ehrenamtliche im Auftrag einer Nachbarschaftshilfeorganisation mit ihrem eigenen PKW durchführen, dürfen Nachbarschaftshilfen – ggf. inklusive Aufwandsentschädigung für die Zeit, die zum Einkaufen, für den Arztbesuch o.Ä. aufgebracht wird – maximal 30 ct pro gefahrenen Kilometer abrechnen.**

Die Abrechnung mit einer **Kilometerpauschale von maximal 30 ct** folgt aus § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Seit August 2021 kann die in diesem Gesetz festgeschriebene Wegstreckenentschädigung auch für ehrenamtliche Fahrdienste angewandt werden¹⁰. Das ist nicht nur deshalb positiv, weil der Betrag von 30 ct pro Kilometer deutlich höher ist als die früher für zulässig erachteten Kilometerpauschalen. Es ist auch deshalb gut, weil künftige Anpassungen des Öffentlichen Reisekostenrechts an die Preisentwicklung damit auch immer für ehrenamtliche Fahr- und Begleitdienste gelten.

Konkretes Beispiel: Ein Ehrenamtlicher aus Brennbach, der eine Nachbarin zu einem Arzttermin ins Krankenhaus nach Würth fährt (11 km), sie zum Termin begleitet (oder auf sie wartet) und anschließend wieder nach Hause fährt, darf für diesen Fahr- und Begleitdienst maximal 22 km x 30 ct, also 6,60€ abrechnen. Diese 6,60€ sind das Gesamtentgelt, das nicht überstiegen werden darf, auch nicht durch eine Aufwandsentschädigung für die Zeit des Arztbesuchs.¹¹

Idee für ein neues Verfahren:

Wir haben uns innerhalb Bayerns und auf Bundesebene (bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt - DSEE) juristischen Rat geholt und in Abstimmung mit den Juristen einen Vorschlag

⁸ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Hinweise zum Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten durch bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen, Stand Dezember 2021. Verfügbar auf der Website der Freiwilligenagentur: <https://www.freiwilligenagentur-regensburger-land.de/angebote/nachbarschaftshilfe/infoblaetter-broschueren/>.

⁹ „Auch der Teil des Entgelts, der etwa für die Betreuung der beförderten oder begleiteten Person anfällt, muss regelmäßig bei der Frage des Gesamtentgelts berücksichtigt werden.“ Eine Ausnahmemöglichkeit bietet das geltende Bundesrecht nicht. „Deshalb bestehen auch keine Spielräume für eine andere Auslegung oder landesrechtliche Sonderregelungen“. Landtags-Drucksache 18/23709 vom 4. Juli 2022.

¹⁰ Neufassung des § 1 PBefG durch Artikel 1 Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. 2021 Teil I S. 822).

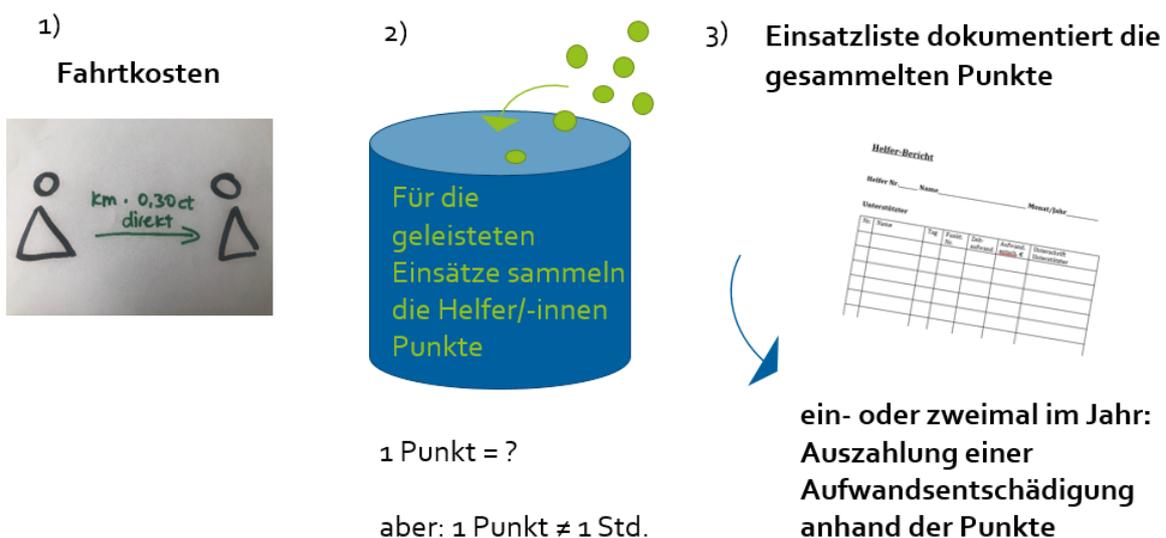
¹¹ Wird eine Person gefahren, zahlt diese max. 6,60 €; werden hingegen zwei Personen befördert, reduziert sich der Anteil pro Person entsprechend auf 3,30 €.

zum künftigen Umgang mit Fahrtkostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Fahr- und Begleitdiensten erarbeitet. Für die meisten Nachbarschaftshilfen würde er vermutlich einen mit Aufwand verbundenen „Systemwechsel“ bedeuten. Vorteil wäre aber, dass auch künftig eine Anerkennung für den mit Fahr- und Begleitdiensten verbundenen Einsatz erfolgen könnte.

So würde das Ganze aussehen:

1. **Fahrtkosten** (maximal 30 ct/km) werden **direkt** vom Hilfesuchenden an den/die Helfer/in gezahlt.
2. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die mit der Fahrt verbundene *Zeit* beim Einkaufen, Arztbesuch,... gibt es **nicht**.
3. Die Nachbarschaftshilfe schafft auch alle anderen, nicht mit Fahr- und Begleitdiensten verbundenen, aber – wie bei diesen – direkt oder auch mit etwas zeitlichem Verzug an den Helfer/die Helferin ausbezahlte Aufwandsentschädigungen für Einsätze ab und führt stattdessen
4. eine neue, zunächst auf Geldflüsse verzichtende, Form der Aufwandsentschädigung als Anerkennung ein: ein **Engagementpunkte-System**. Für jeden Einsatz, egal wie lange er genau dauert und was er konkret beinhaltet (gemeinsames Einkaufen, Babysitten, Blumen Gießen...), trägt die Koordinatorin/der Koordinator der Nachbarschaftshilfe dem Helfer/der Helferin eine gewisse Anzahl von „**Engagement-Punkten**“ in eine bei der Nachbarschaftshilfe geführte Liste ein (Je nach Absprache gibt es für Einsätze bis zu 1 Stunde beispielsweise 1 Punkt, für längere Einsätze 2 oder entsprechend mehr Punkte). Ein oder zweimal im Jahr werden die Punkte zusammengezählt und die Helfer/innen erhalten – z.B. im Rahmen einer würdigenden Veranstaltung – eine Aufwandsentschädigung, die sich in etwa an ihren Engagement-Punkten orientiert.

In einem Schaubild sähe das so aus:



Wichtig:

- Es handelt sich dabei um eine vom jeweiligen konkreten Engagement inhaltlich unabhängige Anerkennungsleistung. Das heißt, alle Aktivitäten, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe geleistet werden, werden über das System gewürdigt, die Fahr- und Begleitdienste werden genauso wie Hilfen im Garten, Babysitten o.Ä. behandelt. Sie werden diesen gegenüber in keiner Weise bessergestellt. Es gibt aber auch keine Benachteiligung dieser Form von Tätigkeit.
- Es gibt keine haargenaue zeitliche Abrechnung der Art, dass – als Beispiel – ein einstündiger Einsatz 1 Engagement-Punkt bringt (ein exakt eindreiviertel-stündiger 1,75 Punkte) und jeder Punkt am Jahresende mit 5€ vergütet wird. Das Ganze zielt mehr auf eine pauschalierte Danksagung als eine zeitlich bemessene Tätigkeitsvergütung.
- Die Entschädigung muss deshalb, auch wenn sie in Form von Geld „ausbezahlt“ wird, den Charakter einer Anerkennung behalten, also von der Höhe her, wie oben beschrieben, deutlich unter dem Mindestlohn liegen (s. oben unter „Grundsätzliches“).
- Die Aufwandsentschädigungen können beispielsweise aus den Mitgliederbeiträgen des Vereins gezahlt werden. Genauso können aber natürlich auch weiterhin diejenigen, die die Hilfen in Anspruch genommen haben, dafür aufkommen. Sie können – ggf. in Abhängigkeit von der Anzahl der erfolgten Dienste – einen angemessenen Betrag an die Nachbarschaftshilfe zahlen.¹²

Dieses Papier wurde in Abstimmung mit dem Leiter der Rechtsberatung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, Franz-Martin Schäfer, und unter gutachterlicher Mitwirkung von Prof. Dr. iur. Thomas Beyer, KU Eichstätt-Ingolstadt, sorgfältig anhand aktueller Erkenntnisse aus Rechtswissenschaft und Praxis erstellt. Dessen ungeachtet kann im Hinblick auf die Beurteilungen konkreter Gestaltungssachverhalte durch Behörden und Gerichte keine Haftung übernommen werden. Die Freiwilligenagentur im Landkreis Regensburg steht bei Zweifelsfragen im Rahmen ihres Auftrages gerne zur Verfügung.

Stand: August 2025

¹² Da es sich bei der Nachbarschaftshilfe um eine freiwillige, nicht-kommerzielle Unterstützung handelt, sollte auch hier ein „Dankeschön“ und keine fixen, etwa nach Zeitaufwand gestalteten Vergütungen zu Grunde gelegt werden. **In jedem Fall wichtig:** Für Geldzahlungen an Nachbarschaftshilfen *im Zusammenhang* mit konkreten Hilfeleistungen dürfen auch von als gemeinnützig anerkannten Nachbarschaftshilfe-Vereinen (oder solchen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft) *keine* Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) ausgestellt werden. Der Grund: Spenden müssen steuerrechtlich immer ohne Gegenleistung erbracht werden. Selbstverständlich bleiben „echte“ Spenden an Nachbarschaftshilfe, also Gaben zur allgemeinen Unterstützung der Arbeit der Nachbarschaftshilfe ohne Zusammenhang mit einer bestimmten in Anspruch genommenen Hilfe, jederzeit zulässig.